

tigung des Täterlichtbildes ihr Äußeres (Frisur und Bart) verändern, da dadurch die Ermittlungshandlungen, besonders zur zweifelsfreien Identitätsfeststellung des Täters durch andere Personen, weitestgehend gefährdet werden.

Das Täterlichtbild wird als Brustbild in Drei-Seiten-Ansicht aufgenommen. Die dreiteiligen Täterlichtbilder (2 Stück) sind an die Untersuchungsabteilung zur kriminalistischen Registrierung zu übergeben.

Die Täterfotos (auch Paßfotos genannt) sind von der mittleren Aufnahme der Drei-Seiten-Ansicht in einer Größe von 3 x 4 cm zu fertigen und in der benötigten Anzahl (8 Stück) einschließlich Negativ an die Untersuchungsabteilung zu übergeben. Vier Täterfotos verbleiben bei der Linie XIV, wobei ein Täterfoto für die Fahndungsunterlage (KP 17) verwendet wird.

Bei der Anfertigung des Täterlichtbildes ist folgendes zu beachten:

- Ständige Brillenträger werden grundsätzlich bei der Anfertigung des Täterlichtbildes in Drei-Seiten-Ansicht (außer der Profilaufnahme) auch mit Brille fotografiert.
- Da das Ohr ein sehr wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, muß stets darauf geachtet werden, daß bei der Profil- und Halbprofilaufnahme dieses nicht durch Haare verdeckt wird.
- Weibliche Inhaftierte haben ihre Frisur wieder in den Zustand, wie bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt, zu versetzen.
- Inhaftierte Personen, die Träger von Haarteilen

Kopie BSIU  
AR 8